

Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Bekanntmachung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Solarpark Wember Straße in Kevelaer) gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 15.06.2023 den Feststellungsbeschluss zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Solarpark Wember Straße in Kevelaer) gefasst und beschlossen, diese der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB vorzulegen.

Über die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BauGB binnen eines Monats zu entscheiden; sie gilt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Mit Verfügung vom 01.03.2024, Aktenzeichen 35.02.01.01-25Kev-070-1939, teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass die 1-Monats-Frist am 29.02.2024 endete und die Genehmigung als erteilt gilt, da sie nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Solarpark Wember Straße in Kevelaer) gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Absatz 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 18.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

